



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Collomb Eric
Für ein kantonales Betreibungsregister

2018-CE-175

I. Anfrage

Im Jahr 2017 beantworteten die 7 Betreibungsämter unseres Kantons rund 73 000 Anfragen von Bürgern und Gläubigern für kostenpflichtige Auskünfte zur Zahlungsfähigkeit ihrer Schuldner. Die Einnahmen aus diesen Auskünften belaufen sich auf über 1,2 Millionen Franken pro Jahr.

Doch die Betreibungsregisterauszüge, für die 17 Franken pro Stück verrechnet werden, entsprechen nicht immer der Realität. Da die Betreibungsämter nicht über ein kantonales Register verfügen, können Schuldner oder Dritte einfach in einen anderen Bezirk umziehen, um vom Betreibungsamt am neuen Wohnort die Bescheinigung zu erhalten, dass keine Betreibungen vorliegen. Konkret können sich betriebene Personen aus einem bestimmten Bezirk leicht in einem anderen Bezirk einen leeren Betreibungsregisterauszug beschaffen. Die Auszüge sind deshalb nur begrenzt aussagekräftig.

Mit einem kantonalen Betreibungsregister würden wir über vollständige Informationen verfügen und könnten demnach den Gläubigern, die immerhin für jede Anfrage 17 Franken, also rund 1,2 Millionen Franken pro Jahr hinblättern, zufriedenstellendere Auskünfte erteilen.

Nationalrat Candinas brachte im März 2016 mit einem Postulat die Idee eines Bundesregisters vor. Leider schloss sich der Bundesrat in seinem Bericht vom 4. Juli 2018 der Idee nicht an.

Aufgrund dieser Ausführungen ersuche ich den Staatsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Staatsrat die Tatsache, dass die 73 000 im Jahr 2017 ausgestellten Betreibungsauszüge nur begrenzt aussagekräftig sind?
2. Der Kanton Wallis schätzte die Kosten für die Einführung eines kantonalen Registers auf 240 000 Franken plus 3 VZÄ für den Betrieb des Systems. Wäre der Staatsrat auf der Grundlage dieser Information bereit, ein kantonales Register einzurichten und so dem hypothetischen Bundesregister als Pionierkanton zuvorzukommen?
3. Für den Fall, dass der Staatsrat kein kantonales Betreibungsregister einrichten will, wie will er das Problem der Schuldner angehen, die ihren Schulden mit einem Umzug zu entkommen versuchen?

17. August 2018



II. Antwort des Staatsrats

Ein Betreibungsregisterauszug ist so gestaltet, dass er nur Angaben zu den Betreibungen enthält, die im Bezirk des betreffenden Amtes eingeleitet wurden. Demnach erscheinen keine Betreibungen, die in einem anderen Bezirk gegen diese Person eingetragen wurden, was die Aussagekraft des Auszugs vermindert. Folglich reicht es, aus dem Bezirk eines Betreibungsamtes wegzuziehen, um einen «reinen» Auszug zu erhalten.

Wie der Urheber des parlamentarischen Vorstosses erwähnt, hat der Bund bereits geprüft, ob ein nationales Betreibungsregister geschaffen werden könnte. Die Idee wurde jedoch hauptsächlich deshalb verworfen, weil die Daten einiger Betreibungsämter nicht verlässlich seien, da diese die Personalien des Schuldners nicht mit den Daten des Einwohnerregisters abgleichen könnten. Ausserdem seien deren Daten nicht immer vollständig und aktuell. Der Bundesrat erwähnt auch die Idee der Verwendung eines eindeutigen Personen-Identifikators wie der AHV-Nummer mit 13 Ziffern (AHVN13), verwirft sie jedoch, weil diese Lösung seiner Ansicht nach einen tiefgreifenden Eingriff in das aktuelle System bedeuten würde. So müssten die Betreibungsämter die Schuldner identifizieren, weil die Gläubiger selber oft nur über unpräzise Angaben über ihre Schuldner verfügen, was bei den Betreibungsämtern Mehrarbeit und Mehrkosten zur Folge hätte. Abschliessend plädiert der Bundesrat in dem Bericht dafür, die Gläubiger einstweilen auf die beschränkte Aussagekraft von Betreibungsauskünften hinzuweisen.

1. Wie beurteilt der Staatsrat die Tatsache, dass die 73 000 im Jahr 2017 ausgestellten Betreibungsauszüge nur begrenzt aussagekräftig sind?

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass sowohl die beschränkte Aussagekraft von Betreibungsauszügen wie auch das Fehlen einer idealen Lösung dafür problematisch sind. Mit der Schaffung eines kantonalen Registers – sofern dieses technisch machbar und finanziell tragbar wäre – liessen sich die in der Anfrage von Grossrat Collomb genannten Unannehmlichkeiten jedoch nur teilweise beheben: So würde der Umzug in einen anderen Kanton reichen, damit der Betreibungsauszug eines Schuldners wieder leer wäre.

2. Der Kanton Wallis schätzte die Kosten für die Einführung eines kantonalen Registers auf 240 000 Franken plus 3 VZÄ für den Betrieb des Systems. Wäre der Staatsrat auf der Grundlage dieser Information bereit, ein kantonales Register einzurichten und so dem hypothetischen Bundesregister als Pionierkanton zuvorzukommen?

Nebst dem Kanton Wallis, wo die Einführungsarbeiten für ein solches Register noch nicht abgeschlossen sind, verfügt das Tessin bereits über ein eigenes kantonales Register. Die Systeme dieser Kantone haben die Gemeinsamkeit, dass ihre Betreibungsämter die zentrale Betreibungsverwaltungs-Software «THEMIS» nutzen. Der Unterschied besteht im gewählten Personen-Identifikator. Das Wallis hat die AHV-Nummer mit 13 Ziffern (AHVN13) gewählt, die das Problem der Umzüge und Namensänderungen des Schuldners lösen würde. Das Tessin vergibt jedem Einwohner eine Nummer, die im Einwohnerregister erscheint.

Die Betreibungsämter unseres Kantons verfügen wie jene der Kantone Wallis und Tessin über die Software «THEMIS» und haben über die Plattform «FRI-PERS» gleichzeitig Zugriff auf das Einwohnerregister. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Staatsrat, die Zweckmässigkeit



und Machbarkeit eines kantonalen Registers zu prüfen. Ein solches System setzt jedoch voraus, dass seine Einführung technisch möglich und für den Staat finanziell tragbar ist und dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Wenn sich unser Kanton für die Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator entscheidet, so muss ausserdem eine formelle gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, denn Artikel 50e Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erlaubt die Verwendung der Nummer nur, wenn ein Bundesgesetz oder ein kantonales Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

3. Für den Fall, dass der Staatsrat kein kantonales Betreibungsregister einrichten will, wie will er das Problem der Schuldner angehen, die ihren Schulden mit einem Umzug zu entkommen versuchen?

Wenn die Studie zur Machbarkeit eines kantonalen Betreibungsregisters ergeben sollte, dass die Nachteile eines – geografisch eingeschränkten – kantonalen Registers die mässigen Vorteile für die Antragsteller von Betreibungsauszügen überwiegen, würde sich der Staatsrat der Meinung des Bundesrats anschliessen, der dafür plädiert, die Gläubiger einstweilen auf die beschränkte Aussagekraft von Betreibungsauskünften hinzuweisen.

30. Oktober 2018